

Februar 2010

Zivilrecht I

Ausgangsfall

G und S haben eine GbR gegründet. Diese soll aufgelöst werden. G hat daraufhin gegen S einen Zahlungstitel i.H.v. 15.000 € im Wege eines für vorläufig vollstreckbar erklärten Versäumnisurteils erlangt. Die 15.000 € sind auf einen Fehler in der Buchführung des G zurückzuführen.

Der Gerichtsvollzieher pfändet nun ein dem S gehörendes Wohnmobil und versteigert dies ordnungsgemäß. Das Wohnmobil hat der S ursprünglich für 10.000 € erworben. S hat weitere 15.000 € in das Fahrzeug investiert um dieses aufzuwerten, so dass der Verkehrswert nun bei 20.000 € liegt.

Bei der Versteigerung bietet auch G mit. Er erlangt das höchste Gebot für 10.000 € und erhält das Wohnmobil ohne etwas dafür zu bezahlen. Währenddessen wird das Versäumnisurteil bestätigt. S legt dagegen Berufung ein und gewinnt das Verfahren, so dass das erstinstanzliche Urteil aufgehoben wird.

S möchte nun sein Wohnmobil zurückerhalten sowie Ersatz für entgangene Nutzungen.

Variante 1

Als G die Berufungsbegründung liest befürchtet er, dass ihm der Anspruch nicht zusteht. Er möchte sich dennoch das Geld sichern und betreibt deshalb die Zwangsvollstreckung aufgrund des vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteils. Bei der Versteigerung gibt X mit 10.000 € das höchste Gebot ab.

Aufgrund des obsiegenden Berufungsurteils verlangt S nun Schadensersatz in Höhe von 25.000 € (10.000 € für ein neues Wohnmobil und 15.000 € für Verwendungen). Des Weiteren fragt er auch hier nach einem angemessenen Ausgleich für die Zeit, in dem ihm das Wohnmobil nicht zur Verfügung stand.

Ob und unter welchen Voraussetzungen X herausgabebereit ist, steht nicht fest.

Variante 2

G betreibt bewusst wahrheitswidrig den Prozess gegen S. Er weiß somit, dass ihm der Anspruch nicht zusteht und gibt dennoch bei Gericht falsche Tatsachen an. Daraufhin ergeht ein vorläufig vollstreckbares Versäumnisurteil gegen S.

S erfährt jetzt davon, dass G die Bücher gefälscht hat und fragt sich, wie er gegen die Vollstreckung vorgehen kann.

Persönliche Anmerkung:

Wer sich von dem „Schock“ einer zivilprozessualen Klausur als Einstieg in den Examenstermin erholt hatte und ZPO im Rahmen der eigenen Examensvorbereitung eben nicht als „Nebenfach“ interpretiert hatte, konnte hier sicherlich punkten:

Im ersten Teil ging es um eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung aus § 717 II ZPO, die sich gegen den Vollstreckungsgläubiger richtet, der ein vorläufig vollstreckbares Urteil vollstrecken lässt (vgl. Kursmitschrift zu ZPO II / Formelle Rechtskraft) und anschließend im Zuge der Naturalrestitution den erworbenen Gegenstand zurückübereignen muss, wenn er ihn selbst ersteigert hat.

In der Variante haftet der Vollstreckungsgläubiger nicht nur gemäß § 717 II ZPO, sondern auch noch nach den verschuldensabhängigen deliktischen Regeln der Eigentumsverletzung gemäß § 823 I (vgl. Kursmitschrift zu § 823 I / Eigentum), muss daher den Gegenstand im Zuge des § 249 I vom Ersteigerer zurückerwerben. Ferner ging es um die bekannte Streitfrage, ob entgangene Nutzungsmöglichkeiten iSd § 251 I ein ersatzfähiger Schaden sind (vgl. Kursmitschrift zur 4. Lerneinheit / normativer Schadensbegriff).

In der 2. Variante kann S gemäß § 719 I ZPO die vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung beantragen (vgl. Kursmitschrift zu ZPO I / Versäumnisurteil sowie ZPO S. 79) und ggf. gemäß § 826 BGB die Unterlassung der Vollstreckung aus einem erschlichenen Titel sowie die Herausgabe des Vollstreckungstitels verlangen (vgl. Kursmitschrift ZPO II / Rechtskraft sowie ZPO S. 123).

Zivilrecht II

E verleiht seine Wärmebildkamera im Wert von 15.000 € an den Großhändler G, der diese zu Ausstellungszwecken verwendet. Dieser verkauft die Kamera eigenmächtig an den H, der in größerem Umfang mit Geräten handelt. H soll den Kaufpreis in drei Raten bezahlen. G und H treffen eine Rahmenvereinbarung, die für alle zwischen ihnen geschlossenen Verträge gelten soll (AGB). Die Vereinbarung enthält in § 4 folgende Klausel:

„Das Eigentum verbleibt bis zur vollständigen Zahlung bei G. H wird jedoch ermächtigt, die Ware an Dritte zu veräußern und den Kaufpreis in eigenem Namen einzuziehen. Die Forderungen sind an G abzutreten.“

Architekt A sieht die Kamera und erwirbt sie von H. A zahlt 10.000 € sofort, 5000 € sollen später bezahlt werden, wobei sich A und H einig sind, dass A Eigentümer wird. A vermutet, dass H die Kamera unter verlängertem Eigentumsvorbehalt bezogen hat und vereinbart mit H, dass die Forderung an ihn nicht ohne seine Zustimmung an Dritte abgetreten werden darf.

E entdeckt die Kamera zufällig bei A und verlangt Herausgabe.
Gleichzeitig erklärt G gegenüber H den Rücktritt wegen Zahlungsverzuges.

A meint, die Kamera redlich von H erworben zu haben und auch nur zur Herausgabe verpflichtet zu sein, wenn E ihm den bereits an H geleisteten Teilbetrag zurückerstatten würde.

Hat E gegen A einen durchsetzbaren Anspruch auf Herausgabe der Kamera?

Abwandlung

A hat – bei im Übrigen selben Sachverhalt – einem Tag nach dem Kauf der Kamera einen Umbau an dieser vorgenommen und für 2.000 € das Objektiv verstärkt.
Diese Investition hat den Wert der Kamera auch objektiv um diesen Betrag erhöht.
A möchte von E wenigstens 2.000 € ersetzt bekommen, wenn er schon die Kamera herausgeben muss.

Unterstellt, A muss die Kamera an E herausgeben, kann er von diesem Ersatz der 2.000 € verlangen?

Zivilrecht III

A ist seit Dezember 2002 – neben 7 weiteren voll beschäftigten Arbeitnehmern – bei B angestellt. Er bezieht ein Bruttomonatsgehalt von 4.500 €. Da er aufgrund seiner Beschäftigung im Außendienst tätig ist, stellt B ihm einen Dienstwagen zur Verfügung. A und B treffen folgende Vereinbarung:

„Jede vom Arbeitnehmer verschuldete Beschädigung des Dienstfahrzeugs, die – etwa wegen des im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kaskoversicherung vereinbarten Selbstbehalts i.H.v. 1.000 € – nicht durch Versicherungen abgedeckt sind, wird dem Arbeitnehmer in Rechnung gestellt“

Auf der Fahrt zu einem Kundentermin gerät A leicht fahrlässig in einen Unfall mit D. Der Schaden beträgt 4.000 €. Die Versicherung stellt – zutreffend – fest, dass sowohl D als auch A in gleichem Maße am Unfall beteiligt sind. B erhält für den Schaden des D 2.000 € sowie von seiner Versicherung nur 1.000 € wegen des Selbstbehalts.

B verlangt von A die 1.000 €. A meint, B müsse den Schaden tragen, denn schließlich sei der Unfall während einer Tätigkeit für B passiert. Im Übrigen verstoße der Haftungsausschluss gegen die Grundsätze der beschränkten Arbeitnehmerhaftung. B dagegen beruft sich auf den Haftungsausschluss und rechnet mit der Lohnforderung des A auf.

B ist nun vorsichtig geworden und möchte A keinen Dienstwagen mehr zur Verfügung stellen. Er vereinbart mit A, dass dieser für seine Außendiensttermine seinen eigenen Wagen nutze, wobei er eine angemessene Erstattung für die Benzinkosten und für den Verbrauch des Wagens bekommt.

B und A treffen folgende Vereinbarung:

„Der Arbeitgeber übernimmt keine Haftung für Schäden am Wagen, die bei Verrichtung des Dienstes aufgrund eines Verschuldens des Arbeitnehmers passieren“

Auf dem Weg zu einem Kundentermin kommt es tatsächlich wieder zu einem Unfall. Aufgrund eines porösen Reifens am Wagen des A, was von A aufgrund leichter Unachtsamkeit nicht erkannt wurde, kam A während der Fahrt ins Schleudern und prallte gegen einen Baum. Die Reparaturkosten belaufen sich auf 2.500 €.

A möchte den Schaden von B ersetzt verlangen, denn schließlich ist dieser bei einer Tätigkeit für B passiert. B hält dem entgegen, dass der Schaden dem persönlichen Lebensbereich des A zuzuordnen sei. Im Übrigen sei die Haftung wirksam ausgeschlossen.

A wird aufgrund der Vorfälle im Innendienst eingesetzt. Über mehrere Monate erscheint er hin und wieder, dann regelmäßiger verspätet bei der Arbeit. Innerhalb einer Woche erscheint er dreimal hintereinander zu spät, was B jeden Tag mit einem heftigen Kopfschütteln zur Kenntnis nimmt, was wiederum auch A wahrnimmt. Am darauffolgenden Tag erscheint A wieder deutlich zu spät. Daraufhin erteilt ihm B die schriftliche Kündigung am 19.02.2010 zum 30.04.2010. Die Kündigung geht dem A am 25.02.2010 zu.

Frage 1: Kann A von B den von seinem Lohn eingehaltenen Teil verlangen?

Frage 2: Kann A von B die Reparaturkosten ersetzt verlangen? In welcher Höhe?

Frage 3: Kann sich A mit Erfolg gegen die Kündigung wehren.

Auf die jeweiligen Fragen ist in einem umfassenden Gutachten –ggf. hilfsgutachterlich– Stellung zu nehmen. Betriebsverfassungsrechtliche Vorschriften sind nicht zu beachten.

Strafrecht

Die beiden Brüder A und B befinden sich in akuten Geldnöten. Daher verabreden sie einen Besuch beim Juwelier S in Köln, bei dem sie sich aus der Schaufensterauslage reichlich bedienen wollen. Als sie sich an einem Feiertag unbeobachtet am Juweliergeschäft zuschaffen machen, mag sich jedoch der Erfolg nicht einstellen: Das Sicherheitsglas des Schaufensters widersteht dem mitgebrachten Glasschneider und auch das Öffnen der Ladentür gelingt den Beiden mit ihrem Werkzeug nicht. Durch die Versuche wird von beiden unbemerkt ein Alarm in der nächsten Polizeistation ausgelöst. Plötzlich sind Martinshörner zu hören, zwei Polizeifahrzeuge nähern sich dem Tatort und stellen sich in gewissem Abstand auf der Straße quer. Dann steigen Polizeibeamte aus und bewegen sich langsam mit gezogener Waffe auf die Brüder zu.

A und B springen in ihr Auto. Während A sich ans Steuer setzt, ruft B: „Hau bloß ab, sonst schnappen die uns! Gib doch Gas!“ Mit quietschenden Reifen fährt A an und steuert das Fahrzeug auf eine Lücke zwischen den quer gestellten Polizeiwagen und der Hauswand. Zwar befindet sich dort der Polizeiwachtmeister P, aber beide Brüder gehen davon aus, dass er noch vor dem Fahrzeug zur Seite springen wird, was er im allerletzten Moment auch tut. Die Lücke war jedoch so eng, dass dabei eines der Polizeifahrzeuge vom Wagen des A nicht nur unerheblich beschädigt wird, was die beiden Brüder aber so nicht vorausgesehen haben. A fährt weiter.

Polizist P steigt in das noch funktionstüchtige Fahrzeug und nimmt die Verfolgung auf. Dabei fährt er mit Höchstgeschwindigkeit und Einsatzhorn – er hatte die Brüder bereits aus den Augen verloren – auf einer Landstraße in eine enge und unübersichtliche Kurve. Er verliert die Kontrolle über sein Fahrzeug und gerät auf die Gegenfahrbahn. Dabei stößt er fast mit dem Motorradfahrer M zusammen, kann diesem aber wie durch ein Wunder ausweichen. M ist erschrocken und verliert die Kontrolle über sein Motorrad, wodurch er gegen einen Baum fährt und sich dabei tödlich verletzt.

Auch die Fahrt von A und B verläuft nicht glücklich. A fährt mit hoher Geschwindigkeit über eine rote Ampel und landet in Folge dessen in einem Straßengraben. Gegenverkehr herrschte glücklicherweise nicht. Allerdings wird B – der den A die ganze Zeit über angefeuert hatte – dabei erheblich verletzt.

Wie haben sich A, B und P strafbar gemacht? Strafanträge sind gestellt.

Anhang:

§ 35 StVO Sonderrechte

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung sind ... die Polizei ... befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist.
- (8) Die Sonderrechte dürfen nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden

Persönliche Anmerkung:

Im ersten Teil ging es um die Frage, ob beim versuchten Diebstahl in Mittäterschaft die Strafe auch dann durch § 243 I verschärft werden kann, wenn das Regelbeispiel seinerseits nicht voll verwirklicht ist, der Täter zu dessen Verwirklichung aber bereits unmittelbar angesetzt hat.

Beim Zufahren auf den Polizisten liegt natürlich im Rahmen des versuchten Mordes der Schwerpunkt bei der Ermittlung des Eventualvorsatzes / Billigen im Rechtssinne: Musste der Fahrer nicht trotz der Erwartung, der Polizist werde zur Seite springen, in dieser Situation damit rechnen, er werde ihn anfahren?

Im Übrigen ging es um die Strafbarkeit gemäß § 315 b I und damit um die Fragestellung, die wir 2 Tage zuvor in Köln im Kurs besprochen hatten: Ist auch der Verkehrsteilnehmer, der vom Tatort flieht? Kann sich auch ein Verkehrsteilnehmer gemäß § 315 b strafbar machen? Im Rahmen des § 113 Abs. 1 ist das Fahrzeug keine Waffe im Sinne des § 113 Abs. 2 weil sich dies ansonsten zu weit vom Sprachgebrauch entfernen würde.

Bei der Strafbarkeit des P wegen fahrlässiger Tötung gemäß § 222 durfte P sicherlich - wie ja auch der Hinweis auf § 35 StVO zeigt - selbst bei der Verfolgung eines Straftäters kein derartiges Risiko eingehen.

Ob sich die beiden Verfolgten die Tötung des Motorradfahrers durch den P als Verfolger werden zurechnen lassen müssen, konnte man meiner Ansicht nach den Streit zwischen der hM (Verfolgerfälle/psychisch vermittelte Kausalität/durfte sich P zu einer derartigen Maßnahme herausgefordert fühlen?) und der Gegenansicht von Roxin offen lassen, da sich P angesichts der Art der Verfolgung zu einem derart riskanten Verhalten nicht herausgefordert fühlen durfte. Wer zu den Verfolgerfällen noch die einschränkende Rspr. des OLG Stuttgart aus meinem letzten Crashkurs und vielleicht sogar die pointierte Stellungnahme von Roxin aus unserer 1. Strafrechts-Lerneinheit des Kurses kannte, konnte hier weit überdurchschnittlich punkten.

Dass der Beifahrer als Teilnehmer an der Straßenverkehrsgefährdung des § 315 c nach hM nicht vom Schutzzweck der Norm erfasst wird, weil es nicht der Sinn und Zweck von Gefährdungstatbeständen ist, die Beteiligten vor ihrem eigenen gefährlichen Verhalten zu bewahren, hatten wir ebenfalls im Kurs besprochen, so dass ich auch hier davon ausgehe, dass Sie alle als Kursteilnehmer/innen mit dieser Klausur ausgesprochen gut zurecht gekommen sind.

Öffentliches Recht I

Im Hinblick auf umweltspezifische Innovationen hat sich die EU-Kommission mit Elektro- und sonstigen Geräten im Haushalt beschäftigt und möchte eine „Hausgeräte“-Richtlinie erlassen. Die Richtlinie soll bei der nächsten Ratssitzung im Januar 2010 verabschiedet werden. Das Parlament hat bereits seine Zustimmung erteilt. Der Bundesumweltminister will für die Richtlinie entscheiden. Seine Stimme ist entscheidend für den Erlass.

In Bundestag und Bundesrat kommt derweil Widerstand auf:

Die fraktionsübergreifende Mehrheit im Bundestag stimmt im November 2009 gegen die Richtlinie, denn sie führe zu einem erhöhten Kostenfaktor, so dass sich einige aufgrund der Innovationen manche Geräte gar nicht anschaffen könnten oder zumindest mehr Geld ausgeben müssten. Dies wäre in wirtschaftlich schwierigen Zeiten untragbar.

Die Stellungnahme des Bundestags wird in der Ratssitzung eingebracht, hat aber trotz Bemühungen des Bundesumweltministers keinen Einfluss. Auch vereinzelte Mitgliedsstaaten lehnen die Richtlinie ebenfalls ab, jedoch mit anderer Begründung als der Bundestag.

Der Bundesrat begründet seine Ablehnung damit, dass die Richtlinie eine Errichtung von Zulassungsbehörden erfordern würde. Der Bundesrat stimmt mit einer knappen 2/3-Mehrheit gegen die Richtlinie. Diese kam jedoch nur zustande, da die Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen dem Beschluss zugestimmt haben, obwohl sie sich noch im November 2009 bei der Landtagssitzung für die Richtlinie ausgesprochen hatten. Als Begründung wurde die Schaffung von Arbeitsplätzen in strukturschwachen Regionen Nordrhein-Westfalens angegeben.

Der Bundesumweltminister stimmt ohne Abgabe von Erklärungen für die Richtlinie. Bei der nächsten Parlamentssitzung gibt der Bundesumweltminister als Erklärung für seine Abstimmung an, dass er die Verfahrensweise des Kabinetts eingehalten hätte. Der Bundestag habe die im Grundgesetz verankerten Grundrechte. Wenn er sich mehr zuschreibe, vgl. § 9 EUZusG, dann sei dies verfassungswidrig. Im Übrigen sei der Beschluss des Bundesrats durch eine offensichtliche Kompetenzüberschreitung zustande gekommen wäre.

- 1. Überprüfen sie, ob sich der Bundesumweltminister – in Beziehung zum Bundestag – rechtmäßig verhalten hat.**
- 2. Der Bundesrat wendet sich gegen die Abstimmung des Bundesumweltministers an das Verfassungsgericht und will die Rechtmäßigkeit seines Vorgehens gerichtlich überprüfen lassen.**

Anhang

§ 9 EUZusG

§ 5 ZusEUBBG

Es sollen aus diesen beiden Gesetzen auch nur die angehängten Nomen angewendet werden. Ansonsten gelten die übrigen Gesetze des Satorius.

Öffentliches Recht I

Das Grundstück „Alter Hof“ liegt inmitten einer bebauten Siedlung im Kreis Wesel in Nordrhein-Westfalen. Ein Bebauungsplan existiert nicht. Früher dienten die ansässigen Bauernhöfe als Gewerbebetriebe, seit 1990 nur noch kleineren Gewerbebetrieben und kleineren Nebengewerbebetrieben. Seit 2006 haben die Bauernhöfe ihre Gewerbebetriebe aufgegeben, so dass die Höfe nur noch ausschließlich Wohnzwecken dienen.

E ist Besitzer des „Alten Hofes“. Der „Alte Hof“ diente seit seiner Errichtung im 17. Jahrhundert der Tierhaltung. Ursprünglich nutzt E den Hof als Gewerbe, bis 1990 noch als Nebengewerbe. Seit 2006 jedoch gab er das Gewerbe auf und nutzte den Hof nur noch zur Selbstversorgung der Großfamilie mit Milch, Eiern und Fleisch. Auf dem Hof befinden sich noch ein Hahn, ca. ein Dutzend Hennen und Küken, eine Kuh, ein Schwein und bis zu 2 Kälber.

Aufgrund von Beschwerden zugezogener Nachbarn untersagte der Landrat mit einem Bescheid vom 01.10.2008 –nach erfolgter Anhörung– die Haltung der Tiere auf dem Hof. Der Bescheid enthielt eine Rechtsmittelbelehrung. Sollte E der Aufforderung bis zum 31.12.2008 nicht nachkommen, würde eine Zwangsgeld von 1000 € fällig. Als Begründung verwies der Landrat auf die vom Hof ausgehenden Lärm- und Geruchsemissionen

Am 26.10.2008 verstarb E. Alleinerbin ist T, die den Hof zur Selbstversorgung weiterbetriebe.

Am 08.01.2009 ging der T ein Bescheid über die Zwangsmaßnahme zu mit der Frist, den Betrag innerhalb von 2 Monaten zu begleichen.

Am 19.01.2009 erhob T gegen diesen Bescheid Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht und gab an, den Betrag nicht zahlen zu müssen, denn schließlich sei der Bescheid an E gerichtet gewesen. Das Gericht wies T darauf hin, dass sie als Erbin gem. § 173 VwGO i.V.m. §§ 239 I, 249 I ZPO eintrete, woraufhin T am 06.02.2009 noch auf den Antrag einging, den Bescheid vom 01.10.2008 aufzuheben.

T berief sich auf den Bestandsschutz, denn auf dem Hof wurden schon immer Tiere gehalten sowie auf den Gleichheitsgrundsatz. Denn im benachbarten Kleve gäbe es vergleichbare Fälle, in denen nicht eingegriffen worden ist. Auch in Wesel gäbe es vergleichbare Fälle, bei denen –was auch stimmt– nichts unternommen wird.

Der Beklagtenvertreter gab an, dass der Bestandsschutz nur so lange galt, wie der Hof zu gewerblichen Zwecken genutzt wurde und 2006 mit der Umstellung auf die reine Selbstversorgung entfallen ist. Bei der Tierhaltung zur Selbstversorgung handele es sich um eine genehmigungsbedürftige Nutzungsänderung, die aber nicht genehmigungsfähig ist. Sie ist somit formell und materiell rechtswidrig. Bzgl. der Situation in Kleve könne er nichts sagen. Wesel greife erst dann ein, wenn Beschwerden vorliegen. Bei den von T genannten Fällen habe sich aber –im Gegensatz zu ihrem Fall– niemand beschwert.

Prüfen sie, wie das Gericht entscheiden wird.

Es ist zu allen Fragen –ggf. hilfsgutachterlich– umfassend Stellung zu beziehen.